

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Berufliche Reha > Rahmenbedingungen

1. Das Wichtigste in Kürze

"Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" (LTA) ist der sozialrechtliche Begriff für die berufliche Reha. Dieser umfasst alle Reha-Maßnahmen, welche die Arbeits- und Berufstätigkeit von Menschen mit Krankheiten und/oder Behinderungen fördern. Die Leistungen werden von verschiedenen Trägern übernommen, z.B. von der Agentur für Arbeit, vom Renten- oder Unfallversicherungsträger oder vom Träger der Eingliederungshilfe.

Die unterschiedlichen Formen der beruflichen Reha sind unter [Berufliche Reha > Leistungen](#) aufgeführt.

2. Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zu den [Leistungen zur Teilhabe](#) von Menschen mit [Behinderungen](#) oder drohenden Behinderungen, die von verschiedenen Trägern finanziert werden können:

- [Reha-Träger](#)
 - [Unfallversicherungsträger](#) : nach einem [Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall oder bei einer [Berufskrankheit](#)
 - [Träger der sozialen Entschädigung](#) : z.B. für Gewaltopfer und bei Impfschäden
 - [Träger der gesetzlichen Rentenversicherung](#) : bei gesetzlich Rentenversicherten, deren Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist (Näheres unter [Erwerbsminderung](#)) und erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden kann, bei erfüllter Wartezeit
 - [Bundesagentur für Arbeit](#) : wenn kein anderer der genannten Reha-Träger zuständig ist, auch für Menschen, die [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) ([Bürgergeld](#) bzw. Leistungen nach dem SGB II) vom [Jobcenter](#) erhalten
 - [Träger der öffentlichen Jugendhilfe](#) : Für sog. [Leistungen zur Beschäftigung](#) im Rahmen der [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die allein wegen einer seelischen Behinderung die Hilfen benötigen
 - [Träger der Eingliederungshilfe](#) : Für [Leistungen zur Beschäftigung](#) im Rahmen der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) , z.B. bei Leistungen im **Arbeitsbereich** einer [Werkstatt für behinderte Menschen \(WfbM\)](#)
- [Integrationsämter bzw. Inklusionsämter](#) : für sog. begleitende Hilfen (§185 SGB IX), zur Abgrenzung von Leistungen, für die ein Reha-Träger zuständig ist, gibt es eine Verwaltungsabspache (zum Download bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation unter www.bar-frankfurt.de > [Service](#) > [Publikationen](#) > [Reha-Vereinbarungen](#) > [Begleitende Hilfe - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#))

Weil es im Einzelfall oft ziemlich kompliziert ist, herauszufinden, welcher Träger zuständig ist, wurde durch das sog. [Bundesteilhabegesetz](#) eine Regelung geschaffen, durch die Betroffene sich um die Zuständigkeit nicht mehr kümmern müssen.

Betroffene können die Leistung bei **irgendeinem** der genannten Träger beantragen. Dieser muss dann den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterleiten. Tut er das nicht oder nicht rechtzeitig, muss er selbst leisten.

Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#) .

3. Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Voraussetzungen der Unfallversicherung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Unfallversicherung setzen voraus:

- [Arbeitsunfall](#) (inklusive Wegeunfall), [Berufskrankheit](#) oder drohende Berufskrankheit
und
- [gesetzliche Unfallversicherung](#) zur Zeit des Unfalls oder bei der Entstehung der (drohenden) Berufskrankheit
und
- **deswegen** Bedarf nach beruflicher Reha:
 - bisheriger Beruf bzw. die bisherige Tätigkeit kann nicht mehr wettbewerbsfähig ausgeübt werden
oder
 - dauerhafte wesentliche Einschränkung der beruflichen Konkurrenzfähigkeit

3.2. Voraussetzungen der Träger der sozialen Entschädigung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der [Träger der sozialen Entschädigung](#) setzen voraus, dass der Bedarf an beruflicher Reha einen der folgenden Gründe hat:

- Gewalttat
- Impfschaden
- 1. oder 2. Weltkrieg
- Schädigung im Zusammenhang mit dem Zivildienst, z.B. Unfall
- Verfolgung im Nationalsozialismus
- DDR-Unrecht

3.3. Voraussetzungen der Rentenversicherung

3.3.1. Persönliche Voraussetzungen

Unter folgenden persönlichen Voraussetzungen trägt der Rentenversicherungsträger berufliche Reha-Leistungen (§ 10 SGB VI):

- Die Erwerbsfähigkeit ist wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert
und
- voraussichtlich kann eine drohende [Erwerbsminderung](#) abgewendet werden
oder
eine geminderte Erwerbsfähigkeit kann wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden
oder
- eine Verschlechterung der geminderten Erwerbsfähigkeit kann abgewendet werden
oder
bei teilweise geminderter Erwerbsfähigkeit kann
 - ein bestehender Arbeitsplatz erhalten werden
oder
 - wenn das nicht möglich ist ein neuer Arbeitsplatz erlangt werden.

3.3.2. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Unter folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen trägt der Rentenversicherungsträger berufliche Reha-Leistungen (§ 11 SGB VI):

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren (= die Zeit, in der Beiträge gezahlt wurden bzw. Zeiten, in denen Rentenanwartschaften erworben wurden, z.B. [Kindererziehungszeiten](#))
oder
- Bezug einer [Erwerbsminderungsrente](#)
oder
- die Zahlung von Erwerbsminderungsrente wird dadurch verhindert
oder
- Anspruch auf große [Witwen/Witwer-Rente](#) (Rentenversicherung) wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
oder
- unmittelbarer Anschluss an die [Medizinische Rehabilitation](#) der Rentenversicherung bei voraussichtlich erfolgreicher Reha.

3.3.3. Ausschluss von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung finanziert ihren Versicherten **keine** beruflichen Reha-Leistungen bei:

- einem Arbeitsunfall, Wegeunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des [Sozialen Entschädigungsrechts](#), wenn also ein [Unfallversicherungsträger](#) oder ein [Träger der sozialen Entschädigung](#) zuständig ist.
- Bezug oder Beantragung einer Altersrente von mindestens zwei Drittel der Vollrente (d.h.: kein Ausschluss bei Bezug/Antrag von einem Drittel bzw. der Hälfte der Vollrente).
- Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze, sog. Vorruhestandsleistungen.
- Bezug einer Leistung, die regelmäßig bis zum Beginn einer Altersrente gezahlt wird.
- Untersuchungshaft oder Vollzug einer Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehender Maßregeln oder einstweiliger Unterbringung (§ 126a StPO), Ausnahme: erleichterter Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

3.4. Voraussetzungen der Agentur für Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der [Agentur für Arbeit](#) setzen eine (drohende) [Behinderung](#) im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben voraus.

Weitere Voraussetzung ist, dass weder der Träger der Rentenversicherung noch der Träger der Unfallversicherung noch ein Träger der sozialen Entschädigung zuständig ist.

Arbeitslosigkeit ist **keine notwendige** Voraussetzung, denn nur ein Teil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Agentur für Arbeit sind für Menschen mit Behinderungen gedacht, die (noch) keine Arbeit haben. Es darf aber nicht um eine der [Leistungen zur Beschäftigung](#) der Eingliederungshilfe gehen, denn diese gehören **nicht** zum Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit.

3.5. Voraussetzungen der Träger der Jugendhilfe

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom [Träger der öffentlichen Jugendhilfe](#)

- müssen die Voraussetzungen der [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#) vorliegen
und
- es muss sich um eine der sog. [Leistungen zur Beschäftigung](#) der Eingliederungshilfe handeln, die alle volle [Erwerbsminderung](#) voraussetzen,
und
- kein anderer Träger darf vorrangig verpflichtet sein, die Leistungen zur Beschäftigung zu erbringen.

Vorrangig leistungspflichtig können folgende Träger sein:

- der [Unfallversicherungsträger](#) unter den oben genannten Voraussetzungen
- der [Träger der sozialen Entschädigung](#) unter den oben genannten Voraussetzungen
- der [Träger der Eingliederungshilfe](#), wenn die Leistung **nicht nur** wegen seelischer Behinderung erforderlich ist, sondern auch wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung.

Bei jungen Volljährigen müssen zusätzlich die Voraussetzungen der [Hilfe für junge Volljährige](#) vorliegen.

3.6. Voraussetzungen der Träger der Eingliederungshilfe

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom [Träger der Eingliederungshilfe](#)

- müssen die Voraussetzungen der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) erfüllt sein
und
- es muss sich um eine der sog. [Leistungen zur Beschäftigung](#) der Eingliederungshilfe handeln, die alle volle [Erwerbsminderung](#) voraussetzen
und
- kein anderer Träger darf vorrangig verpflichtet sein, die Leistungen zur Beschäftigung zu erbringen.

Vorrangig leistungspflichtig können folgende Träger sein:

- der [Unfallversicherungsträger](#) unter den oben genannten Voraussetzungen
- der [Träger der sozialen Entschädigung](#) unter den oben genannten Voraussetzungen
- der [Träger der öffentlichen Jugendhilfe](#) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wenn die Leistung nur wegen einer seelischen Behinderung erforderlich ist

3.7. Voraussetzungen des Integrationsamts bzw. Inklusionsamts

Es gibt **keinen** Rechtsanspruch auf Leistungen der [Integrationsämter bzw. Inklusionsämter](#). Das heißt, auch wenn alle notwendigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, muss das zuständige Integrationsamt oder Inklusionsamt **nicht** unbedingt leisten, sondern es trifft eine sog. Ermessensentscheidung, bei der es alle Einzelfallumstände abwägen muss. Näheres unter [Rechtsanspruch und Ermessen](#).

Bei der Entscheidung kommt es stark darauf an, wie viel Geld aus der sog. Ausgleichsabgabe da ist. Diese Abgabe müssen Betriebe zahlen, wenn sie keine oder zu wenige Menschen mit Schwerbehinderungen beschäftigen. Je mehr Geld aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht, umso wahrscheinlicher ist es, dass das Integrationsamt oder Inklusionsamt leistet.

Leistungen der Integrationsämter bzw. Inklusionsämter können nur folgende Menschen bekommen:

- Menschen mit einer **Schwerbehinderung**, das ist eine [Behinderung](#) mit einem [Grad der Behinderung \(GdB\)](#) von mindestens 50
- Menschen mit Behinderungen, die Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt sind, möglich ab einem GdB von 30, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)

Die Integrationsämter bzw. Inklusionsämter leisten nur, wenn **keiner** der Reha-Träger leisten muss und sie erbringen nur sog. **begleitende Hilfen im Arbeitsleben**. Diese setzen unter anderem voraus, dass der Mensch mit Behinderung einen

Arbeitsplatz hat.

3.8. Praxistipps

- Die Anträge auf Kostenübernahme für die jeweiligen beruflichen Reha-Leistungen sollten Sie stellen, **bevor** die Maßnahmen in die Wege geleitet werden.
- Informationen zu den begleitenden Hilfen im Arbeitsleben bietet Ihnen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) unter www.bih.de > Suchbegriff: "Begleitende Hilfe im Arbeitsleben".

4. Dauer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Grundsatz: Berufliche Reha-Leistungen sollen für die Zeit erbracht werden, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen.

4.1. Dauer bei beruflicher Eingliederung

In der Regel bis das angestrebte Berufsziel erreicht ist, in der hierfür vorgeschriebenen oder allgemein üblichen Zeit im Sinne der notwendigen Ausbildungsdauer.

Dauer bei Weiterbildung

In der Regel bis zu 2 Jahre bei ganztägigem Unterricht.

Hintergrund dieser Regel ist, dass Weiterbildungen verkürzt auf 2/3 der Dauer einer normalen Berufsausbildung angeboten werden. Weil es inzwischen normale Berufsausbildungen gibt, die länger als 3 Jahre dauern, gibt es eine Ausnahmeregelung für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Bei solchen Berufen dauert die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Regel länger als 2 Jahre, nämlich 2/3 der Dauer der normalen Ausbildung.

Die Teilförderung (eines Ausbildungsabschnitts) einer in sich geschlossenen Weiterbildungsmaßnahme ist **nicht** möglich.

4.2. Verlängerung

Eine Verlängerung ist denkbar bei:

- Bestimmter Art und Schwere der Behinderung
- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes
- Voller Ausschöpfung des Leistungsvermögens des Menschen mit Behinderung
- Erlernbarkeit des Ausbildungsberufs nicht unter 2 Jahren

5. Stationäre Leistungen, Unterkunft, Verpflegung

Wegen der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Reha **können** die Maßnahmen auch stationär erbracht werden. Das umfasst neben der **Unterkunft** auch die **Verpflegung**, wenn die Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erforderlich ist.

6. Sozialversicherung

Bei Teilnahme an beruflichen Reha-Leistungen werden Beiträge zur **Kranken-, Unfall-, Pflege- und Rentenversicherung** übernommen. Details unter [Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM](#).

7. Praxistipp

- Die Broschüre "Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance" können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns [&] Presse > Broschüren > Alle Broschüren zum Thema "Rehabilitation" kostenlos bestellen oder herunterladen.
- Informationen zur beruflichen Reha geben auch die Berufsgenossenschaften unter www.dguv.de > [Rehabilitation/Leistungen](#) > [Berufliche und soziale Teilhabe](#).

8. Wer hilft weiter?

Der zuständige Reha-Träger, das [Integrationsamt oder Inklusionsamt](#) und der [Integrationsfachdienst](#).

9. Verwandte Links

[Rehabilitation](#)

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#) : Nebenleistungen, z.B. Lohnersatzleistungen oder Leistungen zum Lebensunterhalt

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Behinderung](#)

Rechtsgrundlagen: § 16 SGB VI - § 35 SGB VII - jeweils i.V.m. §§ 49 ff. SGB IX